

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter der Bezeichnung OIKOCREDIT DEUTSCHE SCHWEIZ, Förderkreis der Oekumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Die Unterstützung und Förderung der international tätigen Oekumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit mit Sitz in Amersfoort NL (vormals EDCS = Ecumenical Development Cooperative Society; nachfolgend Oikocredit International genannt) bei der Verwirklichung der statutarischen Ziele, die vom Verein angenommen worden sind. Diese sind geleitet von der Vision einer gerechten Welt, in der die Ressourcen nachhaltig geteilt werden und alle Menschen die Möglichkeit haben, ein Leben in Würde zu gestalten.
- b) Oikocredit international in der Deutschschweiz bekannt zu machen.
- c) Den Erwerb von Anteilscheinen von Oikocredit International im eigenen Namen, aber auf Rechnung natürlicher und juristischer Personen sowie öffentlichrechtlicher und kirchlicher Körperschaften, die die Mittel zur Verfügung stellen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Mittel & Haftung

3.1 Mittel

Die Mittel des Vereins stammen

- a) aus Mitgliederbeiträgen,
- b) aus freiwilligen Beiträgen,
- c) aus Beiträgen von Oikocredit International.

3.2 Vereinsvermögen

Der Verein kann Anteilscheine von Oikocredit International auf eigene Rechnung durch Mittel des Vereins erwerben, die aus freiwilligen Beiträgen stammen.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4: Mitglieder

4.1 Aktiv- und Passivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie öffentliche und kirchliche Körperschaften werden, die sich den Zielen von Oikocredit International anschliessen, sofern sie mindestens einen Anteilsschein von Oikocredit International erwerben und den obligatorischen Jahresbeitrag an den Verein entrichten. Passivmitglieder zeichnen keine Anteilscheine, sie bezahlen denselben Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht.

4.2 Beitritte und Austritte

Beitritte und Austritte werden durch die Geschäftsstelle registriert. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder liegt beim Vorstand.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und Interessen des Vereins, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird das Mitglied

vom Vorstand im Rahmen des Möglichen schriftlich zu einer Stellungnahme innert 30 Tagen aufgefordert. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, welches sie bis spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beanspruchen müssen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jedes Mitglied kann bis 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme von Traktanden verlangen. Anträge zu traktandierten Geschäften können vor und während der Versammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

6.2 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresergebnisse.
2. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
3. Erteilung der Décharge an den Vorstand.
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen.

5. Änderung der Statuten.
6. Beratung und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäften.
7. Beschlussfassung über Aufnahme- oder Ausschlussreurse von Mitgliedern.
8. Beschluss des Spesenreglements für den Vorstand.
9. Auflösung und Fusion des Vereins.

6.3 Wahlen und Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch absolutes Mehr der Stimmenden. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern das Zweidrittelsmehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Beschlüsse über die Fusion und Auflösung des Vereins erfordern das Dreiviertelmehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 7: Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Modalitäten

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Aktivmitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er delegiert operative Aufgaben an die Geschäftsstelle. Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen gemäss Reglement.

7.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber vier der Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in, bei dessen/deren Ausfall der/die Vizepräsident/-in. Beschlüsse können auch auf dem Weg der Zirkulation (auch E-Mail) gefasst werden, sofern

kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs aller Vorstandsmitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Allgemeine Überwachung der Strategie und Interessen des Vereins.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen sowie Festsetzung und Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein.
4. Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle sowie Regelung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
5. Anstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle und Mandatierung von Dritten.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Wahl der Delegierten in die Generalversammlung von Oikocredit International.
8. Beschluss über Beitritte zu Kampagnen, anderen Vereinen und Dachorganisationen im Rahmen des Vereinszweckes.
9. Erlass des Budgets.
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Erlass von Reglementen und Pflichtenhefter mit Ausnahme des Spesenreglements für den Vorstand.
12. Konstituierung von Kommissionen.

Art. 8: Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses des Vereins einen zugelassenen Revisor/eine zugelassene Revisorin gemäss den Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Art. 69b ZGB. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Es wird eine eingeschränkte Revision durchgeführt, sofern die Bedingungen einer ordentlichen Revision nicht gegeben sind.

Art. 9: Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge sind vor auszubezahlen. Sie werden jeweils am 15. Februar fällig.

Art. 10: Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung amtet der Vorstand als Liquidator. Ein allfälliger Liquidationserlös ist zwingend einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Fusion bestimmt die Mitgliederversammlung gemäss Gesetz und auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Art. 11: Schlussbestimmungen

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt. Diese Statuten wurden an der konstituierenden Gründungsversammlung vom 4. Mai 1983 genehmigt.

Eine Revision dieser Statuten wurde an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 20. Juni 1992, 25. März 1993, 16. Mai 1995, 20. Mai 1999, 18. Mai 2000, 31. Mai 2005, 10. Mai 2012 und 21. April 2018 genehmigt.